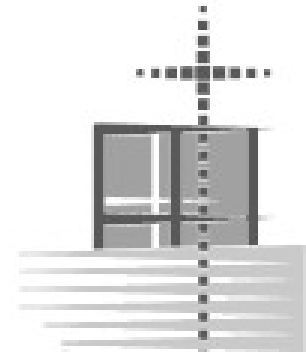


Trägerverein  
**Autobahnkapelle im Hegau e.V.**



## **SATZUNG**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Autobahnkapelle im Hegau e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Engen und ist in das Vereinsregister VR 726 des Amtsgerichts Singen eingetragen.

### **§2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung einer christlichen Autobahnkapelle im Bereich der Autobahnraststätte „Im Hegau“, die allen Menschen zu Gebet und Andacht offen steht.

### **§ 3 Kirchliche Zwecke**

- (1) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können werden
  - natürliche Personen
  - juristische Personen
  - Personengesellschaften des Handelsrechts
  - Gesellschaften bürgerlichen Rechtes
  - Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind und der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören.
- (2) Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - Austritt
  - Ausschluss
  - Tod bei natürlichen Personen
  - Auflösung bei juristischen Personen, Personalhandelsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechtes.
- (4) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Erklärungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Er erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes, der mit der Beschlussfassung wirksam wird. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Mitteilung Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung gestellt werden, die mit einer  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit über den Ausschluss entscheidet. Kommt im Vorstand ein einstimmiger Ausschlussbeschluss nicht zustande, so ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge können für natürliche Personen, juristische Personen, Personalhandelsgesellschaften, Gesellschaften des bürgerlichen Rechtes und Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - Wahl des Vorstandes
  - Bestellung der Kassenprüfer
  - Entgegennahme des Jahresberichtes
  - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über Ausschliessungsanträge gem. § 4 Abs. 5 der Satzung
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder müssen Mitgliederversammlungen unter Benennung einer Tagesordnung einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so wird eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben wird. Das Protokoll ist der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- bis zu sieben Beisitzern.

Dem Vorstand soll jeweils ein Repräsentant aus den katholischen und evangelischen Kirchengemeinden von Engen oder Singen angehören.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand rechtswirksam gewählt worden ist.

(3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Einzelfall kann anderen Mitgliedern des Vorstandes Vollmacht erteilt werden.

(4) Der erste oder zweite Vorsitzende berufen die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein. Die Berufung hat zu erfolgen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Der Vorstand soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen unter Einhaltung einer 2-wöchigen Ladungsfrist. Hierauf kann im Einzelfall verzichtet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine Nachwahl durchgeführt.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen den katholischen und evangelischen Kirchengemeinden von Singen und Engen zu gleichen Teilen zur Verwendung für soziale Aufgaben zu übertragen. Die Einzelheiten werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt. Der Beschluss kann lediglich im Einvernehmen mit dem Finanzamt ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 22. Juli 1998 beschlossen. Sie berücksichtigt ausserdem die von der Mitgliederversammlung am 9.11.2005 beschlossenen Änderungen. In das Vereinsregister VR 726 des Amtsgerichts Singen wurde am 14.9.1998 eingetragen, dass vorstehende Satzung beschlossen wurde.